

PASCHEN Rechtsanwälte:

Achtung: „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter

Das Problem: Mit Einführung der Insolvenzordnung wollte der Gesetzgeber der Sanierung von Unternehmen den Vorzug geben – gegenüber ihrer Abwicklung. Seither bekommt man es häufig mit sog. vorläufigen Insolvenzverwaltern zu tun. Wie deren Befugnisse ausgestaltet sind, ist von entscheidender Bedeutung für die Frage, ob eine weitere Belieferung des im vorläufigen Insolvenzverfahren befindlichen Unternehmens vertretbar ist.

Die aktuelle Entscheidung: Wie es um die Befugnisse des vorläufigen Insolvenzverwalters bestellt ist, regelt § 22 InsO. Hat das Gericht davon abgesehen, dem Insolvenzverwalter im Sinne dieser Vorschrift die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Unternehmens zu übertragen, handelt es sich um einen sog. „schwachen“ Insolvenzverwalter.

Schon hinsichtlich Bestellungen eines sog. „starken“ Insolvenzverwalters ist Vorsicht geboten, obwohl die aus dem Geschäft resultierenden Forderungen zu den sog. Massekosten gerechnet werden, d. h. diese Forderungen sind bei der späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens zumindest vorrangig zu bedienen. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 13. Juli 2006 (Az. IX ZR 57/05) der entsprechenden Einordnung von Forderungen gegenüber einem „schwachen“ Insolvenzverwalter in jedem Falle eine klare Absage erteilt. Auch bei einer späteren Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann daher nicht damit gerechnet werden, die im vorläufigen Verfahren erbrachten Leistungen auch tatsächlich bezahlt zu bekommen. Bei Bestellungen, die ein „schwacher“ Verwalter ausgelöst hat, wird der Lieferant vielmehr mit der allgemeinen Insolvenzquote abgefunden.

Im konkreten Fall hatte der Bundesgerichtshof die Klage des Eigentümers von dem insolventen Unternehmen zur Verfügung gestellter Lkws zurückgewiesen, der sich auf eine Abrede mit einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter berufen hatte, dass für deren Benutzung zumindest eine Nutzungsentschädigung zu zahlen sei.

Daher unser dringender Tipp: Bei Geschäften mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter ist stets ganz genau zu prüfen, wie es um dessen Befugnisse bestellt ist. Handelt es sich um einen „schwachen“ Verwalter, ist also die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldnerunternehmens nicht auf ihn übertragen worden, kann es nur heißen: Finger weg von weiteren Geschäften mit diesem Kunden!

RA Lutz Paschen, Büro Berlin, www.paschen.cc